

in der Vita S. Austregisili genannten Marculphus, der später Abt in dem diesem Heiligen geweihten Kloster bei Bourges wurde, identifizieren. Da aber der Verfasser sich noch etwa siebenzigjährig selbst 'ultimus ac vilissimus omnium monachorum' nennt, was er als Abt ungeachtet aller Demuth kaum gethan haben würde, auch die Widmung an einen andern als den Diöcesanbischof auffällig wäre, reicht die blosse Uebereinstimmung des nicht ganz seltenen Namens nicht zur Begründung dieser Annahme hin. Derselben folgte M. A. Dominicy, *De treuga et pace — in bellis privatis*, Paris 1669 p. 3, dessen Schrift ich lediglich aus demselben Grunde wie die des Quatremarius nenne. Die *Histoire littéraire de la France* III (1735) p. 567 versucht vergeblich Labbe's Ansicht durch einige neue Vermuthungen annehmbarer zu machen.

Keine weitere Beachtung verdient Conrings beiläufig geäußerte Meinung, dass Marculf zur Zeit, als Karl d. Gr. noch König war, geschrieben hätte, da dieser Irrthum nur durch Lindenbruchs Edition, welche die heterogensten Formeln für Marculfisch ausgab, verursacht war. Vgl. Conring, *Censura diplomatis Lindaviensis*, Helmstad. 1672.

Völlige Anerkennung wurde Bignons Ansicht durch Le Cointe, *Annales eccles. Francor.* III, Paris 1668 a. 652 p. 349 sq. und dann durch Mabillon, *Annales Benedictini*, I, Paris 1703 p. 418, dem Marculf einen kurzen Abschnitt widmet, zu Theil, wogegen Toussaint du Plessis, *Histoire de l'église de Meaux*, Paris 1713, I p. 67 und Note 33 p. 692 ff. wieder auf den anderen Landerich, den Sohn des h. Vincenz und der h. Waldetrud zurückkam. Doch erkennt er ihn nicht als Bischof von Meaux an, sondern macht ihn, ebenso wie den h. Pirmin zum Titularbischof von 'Melteshem' (Medelsheim unweit Zweibrücken), indem er auf diesen Ort die Stelle der Vita Pirmini deutet: 'obtenuit sedem episcopatus in castello Meltis appellato'. Wieder etwas anderes wollte Lebeuf in den *Dissertations sur l'histoire de Paris*, II (1741) Diss. contre M. de Valois p. XXXIII sqq. aus diesem Landerich machen, indem er auf die aller künstlichste Weise zu der Annahme gelangte, derselbe habe um 700 als Chorepiscopus sowohl im Sprengel von Meaux als in dem von Paris funktioniert. Auch in dem Glidulfus der anderen Widmung will er einen Chorepiscopus erblicken und zwar Hilulfus von Trier, der nach seinem Rücktritte eine solche Stellung eingenommen habe.

Man wundert sich nicht, dass die späteren Gelehrten allen diesen schlecht begründeten Hypothesen den Rücken kehrten und wieder auf die älteste sich durch ihre Einfachheit empfehlende Annahme Bignons zurückgriffen. Ihr sind die Rechtshistoriker unseres Jahrhunderts durchweg gefolgt; so Seidensticker, *Commentatio* I, p. 27; Savigny, *Gesch. d. Röm. R.*